



REMS-MURR-KREIS

# Allgemeine Vorschrift

**für die  
Busverkehre in der  
Verbundstufe II**





## Warum eine „Allgemeine Vorschrift“?



- Im VVS-Gebiet müssen die Verkehrsunternehmen den VVS-Tarif anwenden.
- Der VVS-Fahrgast kann sein Ticket an einer beliebigen Stelle kaufen und damit seine Fahrstrecke zurücklegen, unabhängig davon, welches Verkehrsunternehmen die Linie(n) betreibt und wie oft er zwischen Verkehrsunternehmen umsteigen muss (Durchtarifizierung).
- Im Verbundtarif besteht daher kein automatischer Zusammenhang zwischen Fahrgeldeinnahme und Leistungserbringung. Die Durchtarifizierung führt zudem zu Einnahmenverlusten gegenüber einer Situation mit jeweils eigenen Tarifen der Verkehrsunternehmen.
- Über eine Allgemeine Vorschrift (AV)
  - kann die Aufteilung der gepoolten Einnahmen auf die Verkehrsunternehmen geregelt werden, was für bestimmte Vergabeverfahren unverzichtbar ist.
  - können (tarifbedingte) Verluste der Verkehrsunternehmen rechtlich unbedenklich ausgeglichen werden, da sich die Vorschrift an alle Verkehrsunternehmen richtet (keine Verzerrung des Marktes).

## Allgemeine Vorschrift Regelungsinhalte



Die Allgemeine Vorschrift in der vorliegenden Fassung regelt

- den Anwendungsbereich der Vorschrift,
- den Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Teilnahme an der Einnahmenaufteilung in der Verbundstufe II,
- den Anspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich von Durchtarifizierungsverlusten,
- die mögliche Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für verbundbedingte Lasten tariflicher Art (derzeit optional vorgesehen: Vertriebssysteme, Fahrgast-Zählgeräte),
- die notwendige Mitwirkung der Verkehrsunternehmen bei der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift.



## Allgemeine Vorschrift Regelungen zur Einnahmenaufteilung



- Das zu verteilende Einnahmenvolumen berechnet sich aus dem Anteil des VRS am VVS-Pool abzüglich insbesondere der Anteile, die nicht auf den Busverkehr der Verbundstufe II entfallen (v. a. Regionalzüge, Nebenbahnen)
- Die dem Busverkehr zuzuordnenden Einnahmen werden aufgeteilt
  - zu 95% nach der Fahrgastnachfrage,
  - zu 5% nach den Einnahmen aus dem Ticketverkauf.
- Die Beurteilung der Fahrgastnachfrage basiert auf den Merkmalen
  - beförderte Fahrgäste im Unternehmen („Unternehmensbeförderungsfälle“),
  - kumulierte Beförderungsweiten („Personenkilometer“).

Die Unternehmensbeförderungsfälle erhalten das Gewicht 0,7, die Personenkilometer das Gewicht 0,3.

- Für die Beurteilung der Fahrgeldeinnahmen werden die Einnahmemeldungen der Verkehrsunternehmen ausgewertet.



## Allgemeine Vorschrift Erfassung der Fahrgastnachfrage



- Die Fahrgastnachfrage wird bis auf weiteres aus Verkehrserhebungen des VVS abgeleitet.
- Dazu modifiziert der VVS seine Erhebungsstrategie, um zumindest für die Liniennetze der Verkehrsunternehmen eine garantierte statistische Sicherheit der Erhebungsergebnisse einhalten zu können. Für kleinere Netze sind deshalb zusätzlich zu den Verkehrsstromerhebungen (Zählungen + Befragungen) weitere, teilweise mehrfache Zählungen notwendig.
- Kann bei sehr kleinen Verkehrsunternehmen (die z. B. nur eine einzige Linie betreiben) die statistische Sicherheit dennoch nicht erreicht werden, gleicht der VRS dem Verkehrsunternehmen die verbleibende, überschießende statistische Unsicherheit aus Haushaltsmitteln aus.
- Da die VVS-Erhebungen typischerweise nur Tageswerte liefern, sind diese vor der Verwendung für die Einnahmenaufteilung nach einem festgelegten Verfahren auf Jahreswerte hochzurechnen.
- Längerfristig sollen die Erhebungen des VVS durch Zählungen mit automatischen Zählgeräten kombiniert werden, was zu einer deutlich verbesserten statistischen Sicherheit führen wird.



## Allgemeine Vorschrift Regelungen zum Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten



- Das zu verteilende Ausgleichsvolumen berechnet der VVS mittels einer Simulationsrechnung jährlich neu. Dabei wird unterstellt, dass jeder Fahrgast beim Wechsel zu einem anderen Verkehrsunternehmen wieder ein neues Ticket für die dort zurückzulegende Teilstrecke erwerben müsste. Aus der Summe der fiktiven Erlöse für die „Abschnitts-Tickets“ abzüglich der tatsächlichen Einnahmen für die Gesamtstrecken ergibt sich der Durchtarifierungsverlust.
- Der Verlustausgleich wird wie ein Zuschlag auf die Fahrgeldeinnahmen behandelt und somit nach dem gleichen Mechanismus (Fahrgastnachfrage und Fahrgeldeinnahmen) auf die Verkehrsunternehmen verteilt.



## Allgemeine Vorschrift Regelungen zu Sonderfällen



- Freizeitbusse sind durch manuelle Erhebungen des VVS in keinsten Weise statistisch sicher zu erfassen und daher nicht in das VVS-Erhebungsprogramm einbezogen. Hier sind Pauschalierungsregelungen vorgesehen.
- Anrufverkehre entziehen sich ebenfalls einer Erhebung durch den VVS und sind in den VVS-Nachfragedaten daher nicht enthalten. Auch hier werden Pauschalierungsregelungen angestrebt.
- Bei Veränderungen im Verkehrsangebot (Angebotsverbesserung oder -rücknahme) ist die Verteilung von Einnahmen und Ausgleichsleistungen zeitnah anzupassen. Eine vorläufige Regelung ist innerhalb von 2 Jahren durch reale Nachfragedaten abzulösen.
- Erbringt ein Verkehrsunternehmen die vereinbarte Verkehrsleistung über einen längeren Zeitraum nicht (z. B. wegen Streik), erscheint ein Abzug von Leistungen aus der Allgemeinen Vorschrift geboten.



## Allgemeine Vorschrift Anforderungen an die Verkehrsunternehmen



- Fahrgeldeinnahmen sind wie bisher monatlich an den VVS zu melden.
- Fahrtausfälle sind dem VRS zu melden.
- Indirekt: Erhebungen des VVS sind zu dulden.  
(sonst ist keine Erlöszuweisung möglich)
- Indirekt: Mit dem VVS ist eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen.  
(sonst erfolgt ein Abzug bei den Zuschüssen)





## Allgemeine Vorschrift Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen ab 1.1. 2015



- Die von den Verbundlandkreisen fortgeführten Kooperationsverträge haben Vorrang vor der Allgemeinen Vorschrift.
- Für die Verkehrsunternehmen bleibt deshalb zunächst fast alles unverändert:
  - Zahlungsströme und -volumina (Erstattung Sollkosten)
  - Meldepflichten
  - Bezuschussung von Verstärkerleistungen
  - Pauschalausgleich von Durchtarifizierungsverlusten bei Verkehrsverbesserungen in Höhe von 14,5%
- Die Fahrgeldeinnahmen der Unternehmen werden künftig jedoch über die Allgemeine Vorschrift spitz errechnet (bisher: einheitlicher Anteil an den Sollkosten). Für die einzelnen Unternehmen ändert sich dadurch die Steuerlast und die Höhe der Ausgleichsleistungen für die kostenlose Beförderung von Schwerbehinderten. Über die Sollkostenerstattung werden solche Effekte allerdings ausgeglichen.



## Allgemeine Vorschrift Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen ab 1.1. 2015



- Die von den Verbundlandkreisen fortgeführten Kooperationsverträge haben Vorrang vor der Allgemeinen Vorschrift.
- Für die Verkehrsunternehmen bleibt deshalb zunächst fast alles unverändert:
  - Zahlungsströme und –volumina (Erstattung Sollkosten)
  - Meldepflichten
  - Bezuschussung von Verstärkerleistungen
  - Pauschalausgleich von Durchtarifizierungsverlusten bei Verkehrsverbesserungen in Höhe von 14,5%
- Die Fahrgeldeinnahmen der Unternehmen werden künftig jedoch über die Allgemeine Vorschrift spitz errechnet (bisher: einheitlicher Anteil an den Sollkosten). Für die einzelnen Unternehmen ändert sich dadurch die Steuerlast und die Höhe der Ausgleichsleistungen für die kostenlose Beförderung von Schwerbehinderten. Über die Sollkostenerstattung werden solche Effekte allerdings ausgeglichen.